

Position der Bundesarbeitsgemeinschaft Andere Weiterbildung zur Freiberuflichkeit von Honorarkräften

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Andere Weiterbildung e.V. (BAW)** begrüßt, dass die Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 verlängert wurde. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es nächster Schritte bedarf, um Rechtssicherheit für Einrichtungen und Dozierende zu schaffen.

- ✘ Eine zeitnahe gesetzliche Regelung ist dringend notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen.
- ✘ Ohne gesetzliche Regelung, ist das Modell der gemeinwohlorientierten Erwachsenenbildung nicht aufrechtzuerhalten.

Im Bildungsnetzwerk der BAW aus Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz arbeiten über 160 Mitgliedsorganisationen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung zusammen. Viele Dozierende in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung bringen ihre Expertise nebenberuflich oder auch ehrenamtlich ein. Zur Sicherstellung eines vielfältigen Angebots ist es daher nötig, dass es weiterhin Möglichkeiten gibt, dass Personen deren Haupterwerb nicht in einer Dozierendentätigkeit liegt, diese unbürokratisch ausüben können. Als Träger gemeinwohlorientierter Weiterbildung und politischer Bildung ist es unser Ziel gute und auskömmliche Arbeitsbedingungen für alle Lehrkräfte in der Erwachsenenbildung zu bieten und eine Absicherung der Beschäftigten im Rentenalter sicherzustellen.

- ✘ Für Dozierende, die hauptberuflich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und nur nebenberuflich in geringerem Umfang einer Lehrtätigkeit nachgehen, ist dieses Ziel bereits erfüllt. **Daher ist eine Geringfügigkeitsgrenze zum Beispiel 8 Stunden pro Woche oder 600 € /monatlich nötig. Diese kann auch über eine Anhebung der Übungsleiterpauschale erreicht werden.** In zahlreichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist der Großteil der Dozierenden nebenberuflich tätig. Eine Geringfügigkeitsgrenze würde somit auch eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bedeuten.
- ✘ Für Dozierende, die auf Grund ihres Lebensalters voraussichtlich nicht mehr die Mindestbeitragszeit erreichen können, wird eine Tätigkeit, in der sie Beiträge in die GRV abführen müssen, unattraktiv. Dies sind meist entweder Personen, die durch eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung oder Renteneintritt bereits abgesichert sind. Oder es sind Personen, die als Selbstständige privat vorgesorgt haben. Eine Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze oder Erhöhung der Übungsleiterpauschale würde die negativen Effekte vermindern. Alternativ könnte eine Übergangsregel für Personen die weniger als fünf Jahre bis zum Renteneintrittsalter haben, Abhilfe schaffen.

Wichtig ist, dass die Meldung der selbstständigen Honorarkräfte nicht an die Auftraggebenden abgewälzt wird. Die Verpflichtung zur Sozialversicherung obliegt den Selbstständigen.

Viele der Träger der Erwachsenenbildung haben nur wenig hauptamtliches Personal. Eine mögliche Übertragung dieser Aufgabe bedeutet erheblichen Mehraufwand und größere Kosten. Aus Sicht der BAW sollte die Meldung durch die Selbstständigen selbst erfolgen. Um das Prüfverfahren der DRV zu unterstützen, könnte eine Möglichkeit sein, dass Honorarverträge neben der Steuernummer auch verpflichtend die Sozialversicherungsnummer beinhalten müssen. Eine weitere Möglichkeit, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zumindest geringfügig zu begrenzen, wäre eine Abkehr von der direkten Meldepflicht (sechs Wochen) hin zu einem längeren Turnus, z.B. jährlich evtl. vergleichbar mit der Meldung zur KSK.

Darüber hinaus benötigt die Weiterbildung eindeutige Kriterien zu Prüfung des Status, die in der Praxis nachvollziehbar umsetzbar sind. Es muss definiert werden, wie Auftraggebende prüfen sollen, ob die Kriterien der selbstständigen Tätigkeit der Auftragnehmenden erfüllt sind.

- ✘ Im Bereich der Erwachsenenbildung sind die Ausgaben für Selbstständige oft gering, da keine Ausgaben für Produktionsmittel zu erbringen sind. Zudem ist unklar, was unternehmertypische Ausgaben sind, ob z.B. Fortbildungen hierzu zählen.
- ✘ Wie muss „Werbung“ für eine selbstständige Tätigkeit nachgewiesen werden? Reicht der Auftritt in Karrierenetzen wie LinkedIn aus?
- ✘ Welches sind die Rechtsfolgen, wenn Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden, sich jedoch im Nachgang herausstellt, dass die Kriterien der Selbstständigkeit nicht erfüllt sind.
- ✘ Wie können sich Selbstständige (z.B. Handwerker*in, Rechtsanwält*in), die nebenberuflich eine Lehrtätigkeit ausüben, einordnen?

Bei der Einordnung von selbstständiger Tätigkeit zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sollten auch Kriterien berücksichtigt werden, die für die Praxis der Einrichtungen relevant sind:

- ✘ Beispielsweise die Rahmenbedingungen von Förderprogrammen, die nur den Einsatz von Honorarkräften fördern oder zumindest fordern für das Projekt zusätzliches Personal zu beschäftigen (siehe Integrationskurse, Förderung im Rahmen der Anerkennung als Träger der politischen Bildung)
- ✘ Beispielsweise die Weiterbeschäftigung im Rahmen eines Honorarvertrags nach Projektende

Für die Personengruppen, die hierdurch nicht umfasst werden, braucht es eine klare und rechtssichere Definition der Kriterien des Statusfeststellungsverfahrens. Im Interesse eines bürokratiearmen Verfahrens sollte es eine Kriterienprüfung geben, die wenig Interpretationsspielraum lässt.

Aus der Sicht der BAW sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden, um Klarheit zu schaffen und einen rechtssicheren Einsatz von

selbstständigen Dozierenden in der Weiterbildung weiterhin zu ermöglichen:

Eingliederung in den Betriebsablauf:

- ✗ Organisatorische und Verwaltungsaufgaben, die durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen den Trägern vorgegeben sind (z.B. das Führen von Teilnahmelisten; Einhalten von Qualitätsmanagement-Vorgaben) und in der Praxis nur durch Dozierende ausgeübt werden können, sind keine Kriterien für eine abhängige Beschäftigung.
- ✗ Die Überlassung von Räumen für die Dauer der selbstständigen Lehrtätigkeit und damit verbundene Tätigkeiten (z.B. das Öffnen und Verschließen von Türen) stellen noch keine Eingliederung in den Betriebsablauf dar.
- ✗ Die Organisation einer Veranstaltung (z.B. Annahme von Anmeldungen) durch den Träger stellt keine Eingliederung in den Betriebsablauf dar.

Unschädlich sind aus Sicht der BAW folgende Aspekte im Hinblick auf das Kriterium „Eingliederung in den Betriebsablauf“:

- ✗ Zeit und Ort sowie Inhalt der Tätigkeit werden zwischen den Dozierenden und der Einrichtung verhandelt und entschieden.
- ✗ selbstständige Dozierende erhalten keine Vorgaben zur Umsetzung ihres Angebots
- ✗ selbstständige Dozierende können nicht verpflichtet werden, an Veranstaltungen des Trägers teilzunehmen.

Unternehmerisches Handeln:

- ✗ Eine Mindestanzahl von unterschiedlichen Auftraggebern (z.B. drei) ist ein sehr starkes Kriterium für die Einordnung als selbstständige Tätigkeit.
- ✗ Insbesondere im Bereich der politischen Bildung werden Honorarsätze durch Fördermittelgebende vorgegeben. Ein festes Honorar ist kein Kriterium für mangelndes unternehmerisches Handeln.
- ✗ Ein Honorar, das eine Erfolgsbeteiligung (Gewinnbeteiligung) umfasst, ist hingegen ein starkes Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit.
- ✗ Selbstständige Dozierende dürfen ihr Angebot bewerben. Umgekehrt ist die Bewerbung durch die Einrichtung jedoch kein Hinweis auf nicht-vorhandenes unternehmerisches Risiko.

Unschädlich sind aus Sicht der BAW folgende Aspekte im Hinblick auf das Kriterium „Unternehmerisches Handeln“:

- ✗ Dozierende*r und Träger verhandeln über die Tätigkeit und ihren Vertrag
- ✗ Die selbstständige Dozierende trägt das Risiko für den Ausfall einzelner Termine eines Kursangebots
- ✗ Die selbstständige Dozierende trägt das Risiko für den Ausfall bzw. das Nicht-Zustandekommen einer Veranstaltung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Andere Weiterbildung e.V. (BAW)

Bildungspolitische Entwicklungen, innovative Konzepte und Themen wie Qualitätsmanagement oder EU-Förderung machen in der Regel nicht vor Bundesländergrenzen halt.

Daher haben wir uns im Jahr 1999 zur BAW zusammengeschlossen.

Augenblicklich arbeiten im Bildungs(netz)werk aus Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über 160 Mitgliedsorganisationen in der BAW zusammen.

Uns verbindet das Leitbild des selbstorganisierten und eigenverantwortlichen Lernens, das auf den ethischen Grundsätzen der Gewaltfreiheit, Emanzipation, Selbstbestimmung und Solidarität basiert.

Kontakt:

Claudia Sanner
Vorständin der BAW
e.V.
Tel.: 0511/307 66 0
claudia.sanner@vnb.de

Oliver Hein
Vorstand der BAW e.V.
Tel.: 0521/1644541
oliver.hein@laaw.nrw